

Promotions- und Übertrittsreglement

vom 25. Juni 2008¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 31 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983²

als Reglement:

I. Kindergarten

Art. 1. Das Kind wechselt nach dem ersten Kindergartenjahr in das zweite Kindergartenjahr.

Wechsel in das zweite Jahr

Erfordert es der Entwicklungsstand, kann der Schulrat nach Anhören der Eltern und der Lehrpersonen eine Wiederholung des ersten Kindergartenjahrs verfügen. Lehrpersonen und Schulpsychologin oder Schulpsychologe sind antragsberechtigt.

II. Primarschule

1. Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule

Art. 2. Das Kind tritt nach dem zweiten Kindergartenjahr in die erste Primarklasse über.

Grundsatz

Art. 3. Erfordert es der Entwicklungsstand, kann der Schulrat nach Anhören der Eltern und der Lehrperson:

Aufschub und Rückstellung

- a) den Übertritt um ein Jahr aufschieben;
- b) die Schülerin oder den Schüler in den ersten drei Monaten des Schuljahres in das zweite Kindergartenjahr zurückstellen.

Lehrpersonen und Schulpsychologin oder Schulpsychologe sind antragsberechtigt.

Art. 4. Erlaubt es der Entwicklungsstand, kann der Schulrat den Übertritt nach Anhören der Eltern und der Lehrperson um ein Jahr vorverlegen.

Vorverlegung

Lehrpersonen und Schulpsychologin oder Schulpsychologe sind antragsberechtigt.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2008, SchBl 2008, Nr. 7-8; Nachtrag vom 15. Februar 2012, SchBl 2012, Nr. 3; II. Nachtrag vom 15. September 2017, SchBl 2017, Nr. 10.

² sGS 213.1.

2. Promotion

a) erste Primarklasse

Art. 5. Der Schulrat verfügt am Ende der ersten Primarklasse nach Ermessen die definitive Promotion oder die Nichtpromotion. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen.

Promotion nach Ermessen

b) übrige Primarklassen

Art. 6. Der Schulrat verfügt je am Ende der zweiten bis fünften Primarklasse auf Grund der Notensumme die definitive Promotion, die provisorische Promotion oder die Nichtpromotion.

Promotion auf Grund der Notensumme
a) Grundsatz

*Art. 7.*³ Die Notensumme ist die Summe der Leistungsnoten in den Fachbereichen:

b) Notensumme

- a) Natur, Mensch, Gesellschaft (ohne «Ethik, Religionen, Gemeinschaft»);
- b) Sprachen;
- c) Mathematik.

*Art. 8.*⁴ Die Leistungsnote ist:

c) Leistungsnote

- a) im Fach Natur, Mensch, Gesellschaft die Zeugnisnote;
- b) im Fachbereich Sprachen:
 - 1. in der zweiten Primarklasse die Zeugnisnote im Fach Deutsch;
 - 2. in der dritten und vierten Primarklasse der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Englisch, gewichtet zu drei Vierteln aus Deutsch und zu einem Viertel aus Englisch;
 - 3. in der fünften und sechsten Primarklasse der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Fremdsprachen, gewichtet zur Hälfte aus Deutsch sowie zu je einem Viertel aus Englisch und Französisch;
- c) im Fach Mathematik die Zeugnisnote.

Art. 9. Wer:

d) Bedingungen

- a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
- b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv, provisorisch oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
- c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert. Sind die Eltern nicht bis zum 30. April schriftlich auf die gefährdete Promotion hingewiesen worden, tritt an die Stelle der Nichtpromotion die provisorische Promotion.

Art. 10. Wer definitiv promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr in die nächste Klasse.

e) Folgen der definitiven Promotion und der Nichtpromotion

Wer nicht promoviert wurde, wiederholt im neuen Schuljahr die vorangehende Klasse.

³ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁴ Fassung gemäss II. Nachtrag.

Art. 11. Wer provisorisch promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr mit einer Probezeit in die nächste Klasse.
Die Probezeit dauert bis zum Ende der vierten Woche nach den Herbstferien. Der Schulrat kann sie im Einzelfall bis zum Ende des ersten Semesters verlängern.
Der Schulrat verfügt am Ende der Probezeit die Promotion auf Grund der Notensumme nach Art. 7 und 8 dieses Erlasses.

Probezeit nach provisorischer Promotion
a) Grundsätze

Art. 12. Wer am Ende der Probezeit:
a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.

b) Bedingungen

Art. 13. Wer am Ende der Probezeit definitiv promoviert wurde, bleibt in der Klasse.
Wer am Ende der Probezeit nicht promoviert wurde, wiederholt die vorangehende Klasse.

c) Folgen

Art. 14. Liegen ausserordentliche Umstände vor, verfügt der Schulrat nach Ermessen die definitive Promotion oder die provisorische Promotion.
Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen.

Besondere Fälle
a) ausserordentliche Umstände

Art. 15. Bei individuellen Lernzielen verfügt der Schulrat die Promotion nach Ermessen.
Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen.

b) individuelle Lernziele

c) Kleinklassen

Art. 16. In Kleinklassen erfolgt in jedem Fall die definitive Promotion.

Definitive Promotion

III. Oberstufe⁵

A. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 16bis.*³ Schulrat nach Abschnitt III dieses Erlasses ist der Rat des Oberstufenträgers.

Schulrat

*Art. 16ter.*³ Der Schulrat bestimmt durch Reglement, ob die Oberstufe ohne Niveaugruppen oder die Oberstufe mit Niveaugruppen geführt wird.
Niveaugruppen können:

Oberstufenmodell

- a) in den Fächern Mathematik und/oder Englisch gebildet werden;
- b) auf zwei oder drei Niveaus gebildet werden.

⁵ Eingefügt durch Nachtrag.

B. Oberstufe ohne Niveaugruppen³

1. Übertritt

a) von der Primarschule in die Oberstufe

Art. 17.⁶

Art. 18. Der Schulrat verfügt am Ende der sechsten Primarklasse den Übertritt in die erste Sekundarklasse oder in die erste Realklasse.

Grundsatz und Grundlagen

Grundlage ist:

a) die Empfehlung der Lehrpersonen der sechsten Primarklasse.

Die Empfehlung:

1. ist Gegenstand der Gespräche mit den Eltern;
2. wird den Eltern bekanntgegeben;

b) das Notenbild in allen Fachbereichen.

Art. 19. Der Schulrat kann durch Reglement für die erste Sekundarklasse eine Probezeit vorsehen.

Probezeit
a) Grundsätze

Die Probezeit dauert bis zum Ende der vierten Woche nach den Herbstferien. Der Schulrat kann sie im Einzelfall bis zum Ende des ersten Semesters verlängern.

Der Schulrat verfügt am Ende der Probezeit auf Grund der Notensumme den Verbleib in der ersten Sekundarklasse oder den Übertritt in die erste Realklasse.

Art. 20.⁷ Die Notensumme ist die Summe der Leistungsnoten in den Fachbereichen Sprachen und Mathematik.

b) Notensumme und Leistungsnote

Die Leistungsnote im Fachbereich Sprachen ist der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Noten aus Deutsch und Fremdsprachen, gewichtet zur Hälfte aus Deutsch sowie zu je einem Viertel aus Englisch und Französisch.

Die Leistungsnote im Fachbereich Mathematik wird auf Zehntel gerundet.

Art. 21. Wer am Ende der Probezeit eine Notensumme:

- a) von wenigstens 8 aufweist, bleibt in der ersten Sekundarklasse;
- b) von 7,5 bis 7,9 aufweist, bleibt in der ersten Sekundarklasse oder tritt in die erste Realklasse über. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
- c) unter 7,5 aufweist, tritt in die erste Realklasse über.

c) Bedingungen und Folgen

b) von der Realschule in die Sekundarschule

Art. 22. Ist der Anschluss sichergestellt, kann der Schulrat:

- a) am Ende der ersten Realklasse den Übertritt in die erste Sekundarklasse verfügen;
- b) am Ende der zweiten Realklasse den Übertritt in die zweite Sekundarklasse verfügen, wenn ausserordentlich gute Leistungen dies rechtfertigen.

Erste und zweite Klasse

Art. 19 bis 21 dieses Erlasses gelten sachgemäss.

⁶ Fassung gemäss Nachtrag.

⁷ Fassung gemäss II. Nachtrag

c) von der Sekundarschule in die Realschule

Art. 23. Der Übertritt von der Sekundar- in die Realschule erfolgt:

- a) im laufenden Schuljahr:
1. grundsätzlich in die Parallelklasse;
 2. in die zweite Realklasse, wenn ihm ein Übertritt von der ersten Real- in die erste Sekundarklasse vorausgegangen ist;
 3. in die dritte Realklasse, wenn ihm ein Übertritt von der zweiten Real- in die zweite Sekundarklasse vorausgegangen ist;
- b) beim Wechsel des Schuljahrs in die nächste Klasse.

Laufendes und abgeschlossenes Schuljahr

2. Promotion

a) nach der ersten Sekundarklasse

Art. 24. Der Schulrat verfügt am Ende der ersten Sekundarklasse auf Grund der Notensumme die definitive Promotion, die provisorische Promotion oder die Nichtpromotion.

Promotion auf Grund der Notensumme
a) Grundsatz

Art. 25.⁸ Die Notensumme ist die Summe der Leistungsnoten in den Fachbereichen:

- a) Natur, Mensch, Gesellschaft mit den Fächern «Natur und Technik», «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» und «Räume, Zeiten, Gesellschaften»;
- b) Sprachen;
- c) Mathematik.

b) Notensumme

Art. 26.⁹ Die Leistungsnote ist:

- a) im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern, für die eine Note gesetzt wurde;
- b) im Fachbereich Sprachen der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Fremdsprachen, gewichtet zur Hälfte aus Deutsch sowie je zu einem Viertel aus Englisch und Französisch.
- c) im Fachbereich Mathematik die Zeugnisnote.

c) Leistungsnote

Art. 27. Wer:

- a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
- b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv, provisorisch oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
- c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.

d) Bedingungen

Sind die Eltern nicht bis zum 30. April schriftlich auf die gefährdete Promotion hingewiesen worden, tritt an die Stelle der Nichtpromotion die provisorische Promotion.

Art. 28. Wer definitiv promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr in die zweite Sekundarklasse.

Wer nicht promoviert wurde, tritt in die zweite Realklasse über oder wiederholt die erste Sekundarklasse. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen und hört die Eltern an.

e) Folgen der definitiven Promotion und der Nichtpromotion

Hat der Schulrat nach einer Nichtpromotion die Wiederholung der ersten Sekundarklasse verfügt, wird keine Probezeit angewendet.¹⁰

⁸ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

¹⁰ Vgl. Art. 19 bis 21 dieses Reglements.

Art. 29. Wer provisorisch promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr mit einer Probezeit in die zweite Sekundarklasse.
Die Probezeit dauert bis zum Ende der vierten Woche nach den Herbstferien. Der Schulrat kann sie im Einzelfall bis zum Ende des ersten Semesters verlängern.
Der Schulrat verfügt am Ende der Probezeit die Promotion auf Grund der Notensumme nach Art. 25 und 26 dieses Erlasses.

Probezeit nach provisorischer Promotion
a) Grundsätze

Art. 30. Wer am Ende der Probezeit:
a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.

b) Bedingungen

Art. 31. Wer am Ende der Probezeit definitiv promoviert wurde, bleibt in der Klasse.

c) Folgen

Wer am Ende der Probezeit nicht promoviert wurde, tritt in die zweite Real-klasse über oder wiederholt die erste Sekundarklasse. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen und hört die Eltern an.

b) nach der zweiten Sekundarklasse

Art. 32. Der Schulrat verfügt am Ende der zweiten Sekundarklasse auf Grund der Notensumme die definitive Promotion oder die Nichtpromotion.

Promotion auf Grund der Notensumme
a) Grundsatz

*Art. 33.*¹¹ Die Notensumme ist die Summe der Leistungsnoten in den Fachbereichen:

- a) Natur, Mensch, Gesellschaft mit den Fächern «Natur und Technik», «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» und «Räume, Zeiten, Gesellschaften»;
- b) Sprachen;
- c) Mathematik.

b) Notensumme

*Art. 34.*¹² Die Leistungsnote ist:

- a) im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern, für die eine Note gesetzt wurde;
- b) im Fachbereich Sprachen der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Fremdsprachen, gewichtet zur Hälfte aus Deutsch sowie je zu einem Viertel aus Englisch und Französisch.
- c) im Fachbereich Mathematik die Zeugnisnote.

c) Leistungsnote

Art. 35. Wer:

- a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
- b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv promoviert oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen und hört die Eltern an;
- c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.
Sind die Eltern nicht bis zum 30. April schriftlich auf die gefährdete Promotion hingewiesen worden, erfolgt die definitive Promotion.

d) Bedingungen

¹¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

¹² Fassung gemäss II. Nachtrag.

<p><i>Art. 36.</i> Wer definitiv promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr in die dritte Sekundarklasse. Wer nicht promoviert wurde, tritt in die dritte Realklasse über oder wiederholt die zweite Sekundarklasse. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen und hört die Eltern an.</p>	<p>e) Folge der definitiven Promotion und der Nichtpromotion</p>
<p><i>c) in der Realschule</i></p>	
<p><i>Art. 37.</i> Der Schulrat verfügt je am Ende der ersten und zweiten Realklasse auf Grund der Notensumme die definitive Promotion, die provisorische Promotion oder die Nichtpromotion.</p>	<p>Promotion auf Grund der Notensumme a) Grundsatz</p>
<p><i>Art. 38.</i>¹³ Die Notensumme ist die Summe der Leistungsnoten in den Fachbereichen: a) Natur, Mensch, Gesellschaft mit den Fächern «Natur und Technik», «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» und «Räume, Zeiten, Gesellschaften»; b) Sprachen; c) Mathematik.</p>	<p>b) Notensumme</p>
<p><i>Art. 39.</i>¹⁴ Die Leistungsnote ist: a) im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern, für die eine Note gesetzt wurde; b) im Fachbereich Sprachen der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Englisch, gewichtet je zur Hälfte; c) im Fachbereich Mathematik die Zeugnisnote.</p>	<p>c) Leistungsnote</p>
<p><i>Art. 40.</i> Wer: a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert; b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv, provisorisch oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen; c) eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert. Sind die Eltern nicht bis zum 30. April schriftlich auf die gefährdete Promotion hingewiesen worden, tritt an die Stelle der Nichtpromotion die provisorische Promotion.</p>	<p>d) Bedingungen</p>
<p><i>Art. 41.</i> Liegen ausserordentliche Umstände vor, kann: a) statt der provisorischen Promotion die definitive Promotion verfügt werden; b) statt der Nichtpromotion die provisorische oder die definitive Promotion verfügt werden.</p>	<p>e) ausserordentliche Umstände</p>
<p><i>Art. 42.</i> Wer definitiv promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr in die nächste Klasse. Wer nicht promoviert wurde, wiederholt im neuen Schuljahr die vorangehende Klasse.</p>	<p>f) Folgen der definitiven Promotion und der Nichtpromotion</p>
<p><i>Art. 43.</i> Wer provisorisch promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr mit einer Probezeit in die nächste Klasse. Die Probezeit dauert bis zum Ende der vierten Woche nach den Herbstferien. Der Schulrat kann sie im Einzelfall bis zum Ende des ersten Semesters verlängern. Der Schulrat verfügt am Ende der Probezeit die Promotion auf Grund der Notensumme nach Art. 38 und 39 dieses Erlasses.</p>	<p>Probezeit nach provisorischer Promotion a) Grundsätze</p>

¹³ Fassung gemäss II. Nachtrag.

¹⁴ Fassung gemäss II. Nachtrag.

- Art. 44.* Wer am Ende der Probezeit:
- a) eine Notensumme von wenigstens 12 aufweist, wird definitiv promoviert;
 - b) eine Notensumme von 11,0 bis 11,9 aufweist, wird definitiv oder nicht promoviert. Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlung der Lehrpersonen;
 - c) Wer am Ende der Probezeit eine Notensumme unter 11,0 aufweist, wird nicht promoviert.
- b) Bedingungen

Art. 45. Wer am Ende der Probezeit definitiv promoviert wurde, bleibt in der Klasse.

Wer am Ende der Probezeit nicht promoviert wurde, wiederholt die vorangehende Klasse.

c) Folgen

d) in Kleinklassen

Art. 46. In Kleinklassen erfolgt in jedem Fall die definitive Promotion.

Definitive Promotion

3. Besuch des Unterrichts im anderen Oberstufentyp

Art. 47.¹⁵ Der Schulrat kann im Einzelfall auf Antrag der Lehrperson verfügen, dass der Unterricht in einem der Fächer Deutsch, Französisch, Englisch oder Mathematik im anderen Oberstufentyp besucht wird.

Voraussetzungen und Folgen

Im Zeugnis wird:

- a) die Note für den besuchten Unterricht eingetragen;
- b) der Besuch des Unterrichts im anderen Oberstufentyp angemerkt.

Promotion und Übertritt richten sich nach den Vorschriften für den angestammten Oberstufentyp.

C. Oberstufe mit Niveaugruppen¹⁶

1. Übertritt⁶

47bis.⁶ Der Schulrat verfügt am Ende der sechsten Primarklasse den Übertritt in die erste Sekundarklasse oder in die erste Realklasse und die Zuteilung zu den Niveaugruppen.

Übertritt

Grundlage der Zuteilung zur Sekundar- oder Realschule ist:

- a) die Empfehlung der Lehrpersonen der sechsten Primarklasse;
- b) das Notenbild in allen Fachbereichen.

Grundlage der Zuteilung zur Niveaugruppe ist:

1. die Empfehlung der Lehrpersonen der sechsten Primarklasse;
2. das Notenbild im betreffenden Fach.

Die Empfehlungen sind Gegenstand der Gespräche mit den Eltern und werden diesen bekanntgegeben.

¹⁵ Fassung gemäss II. Nachtrag.

¹⁶ Eingefügt durch Nachtrag.

2. Zuteilung zu Schultyp und Klasse sowie zum Niveau⁶

*47ter.*⁶ Der Schulrat verfügt am Ende jedes Semesters der ersten und zweiten Oberstufenklasse sowie am Ende des ersten Semesters der dritten Oberstufenklasse nach pflichtgemäßem Ermessen die Zuteilung zu Schultyp und Klasse sowie zum Niveau im nächsten Semester.

Verfahren
a) Termine

Über einen geplanten Wechsel in die Realschule oder auf ein tieferes Niveau werden die Eltern wenigstens sechs Wochen vor Semesterende schriftlich informiert.

Ein einvernehmlicher Wechsel ist auch während des Semesters möglich.

*47quater.*⁶ Grundlage ist:

b) Grundlage

- a) die Empfehlung der Lehrpersonen;
- b) für die Zuteilung zum Schultyp das Notenbild in allen Fachbereichen;
- c) für die Zuteilung zum Niveau das Notenbild im betreffenden Fach.

Die Empfehlung ist Gegenstand der Gespräche mit den Eltern und wird diesen bekanntgegeben.

*47quinquies.*⁶ Am Ende des ersten Semesters einer Realklasse erfolgt der Wechsel grundsätzlich in das zweite Semester derselben Realklasse.

Realschule
a) im laufenden Schuljahr

Bei ausserordentlich guten Leistungen kann der Wechsel in die Sekundarklasse desselben Jahrgangs verfügt werden, wenn der Anschluss sichergestellt ist.

*47sexies.*⁶ Am Ende der ersten Realklasse erfolgt der Wechsel grundsätzlich in die zweite Realklasse.

b) am Ende der ersten Realklasse

Bei guten bis sehr guten Leistungen kann der Wechsel in die erste Sekundarklasse verfügt werden.

Bei ausserordentlich guten Leistungen kann der Wechsel in die zweite Sekundarklasse verfügt werden, wenn der Anschluss sichergestellt ist.

*47septies.*⁶ Am Ende der zweiten Realklasse erfolgt der Wechsel grundsätzlich in die dritte Realklasse.

c) am Ende der zweiten Realklasse

Bei ausserordentlich guten Leistungen kann der Wechsel in die zweite oder dritte Sekundarklasse verfügt werden, wenn der Anschluss sichergestellt ist.

*47octies.*⁶ Am Ende des ersten Semesters einer Sekundarklasse erfolgt der Wechsel in das zweite Semester derselben Sekundarklasse, wenn es die Leistungen zulassen.

Sekundarschule
a) im laufenden Schuljahr

Lassen die Leistungen dies nicht zu, wird der Wechsel in die Realklasse desselben Jahrgangs verfügt. War ein Wechsel von der ersten Real- in die erste Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die zweite Realkasse. War ein Wechsel von der zweiten Real- in die zweite Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die dritte Realkasse.

*Art. 47novies.*⁶ Am Ende der ersten oder zweiten Sekundarklasse erfolgt der Wechsel in die nächste Sekundarklasse, wenn es die Leistungen zulassen.

b) am Ende der ersten oder zweiten Sekundarklasse

Lassen die Leistungen dies nicht zu, wird der Wechsel in die Realkasse desselben Jahrgangs oder in die Sekundarklasse des tieferen Jahrgangs. War ein Wechsel von der ersten Real- in die erste Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die zweite Realkasse. War ein Wechsel von der zweiten Real- in die zweite Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die dritte Realkasse.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Übertritt in die öffentliche Volksschule

Art. 48. Der Übertritt von einem anderen st.gallischen Träger der öffentlichen Volksschule oder von der öffentlichen Volksschule eines anderen Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein erfolgt in die Klasse, die der Klasse entspricht, die am bisherigen Ort zu besuchen wäre.

Öffentliche Volksschule

Verfügungen und Entscheide der Schulbehörden am bisherigen Ort werden sachgemäss vollzogen.

Art. 49. Der Übertritt von einer Privatschule oder vom Ausland erfolgt in die Klasse, für welche die Vorkenntnisse voraussichtlich genügend sind.

Privatschulen und Ausland

Der Schulrat kann:

- a) eine Versetzung verfügen, wenn sie zum Wohl des Kindes offensichtlich erforderlich ist;
- b) für den Übertritt in die Sekundarschule das Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder einer Probezeit verlangen.

2. Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Art. 50. Der Schulrat kann die freiwillige Wiederholung einer Klasse bewilligen.

Voraussetzungen

Ausgeschlossen ist die freiwillige Wiederholung:

- a) der sechsten Primarklasse;
- b) der ersten Realklasse;
- c) der dritten Oberstufenklasse;
- d) einer Kleinklasse.

Auf Grund ausserordentlicher Umstände kann der Schulrat die freiwillige Repetition einer Klasse nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausnahmsweise bewilligen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 51. Das Promotions- und Übertrittsreglement vom 25. Juni 1997¹⁷ wird aufgehoben.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 52. In den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 ist die Leistungsnote nach Art. 8 Bst. b Ziff. 3 dieses Erlasses der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnissnoten aus Deutsch und Französisch, gewichtet zu drei Vierteln aus Deutsch und zu einem Viertel aus Französisch.

Übergangsbestimmung

Art. 53. Dieser Erlass wird ab 1. August 2008 angewendet.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Der Sekretär:
Werner Stauffacher, Generalsekretär BLD

¹⁷ SchBl 1997 Nr. 7, 1999 Nr. 5 und 2006 Nr. 4.